

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Alexander Wieberneit (FDP)**

vom 24. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. August 2020)

zum Thema:

Pilotprojekt des Solidarischen Grundeinkommens

und **Antwort** vom 19. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Aug. 2020)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Alexander Wieberneit (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24440

vom 24. Juli 2019

über

Pilotprojekt des Solidarischen Grundeinkommens

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Bisher sind dem Vernehmen nach 455 Stellen im Rahmen des Solidarischen Grundeinkommens (im Folgenden: SGE) besetzt worden. Davon entfallen lediglich 56 besetzte Stellen auf die landeseigenen Verwaltungen und Unternehmen. Woran liegt es nach Meinung des Senats, dass nur rund 12% der Stellen in landeseigenen Einrichtungen besetzt wurden?

Zu 1.: Mit Stand vom 13.08.2020 sind 543 Stellen im Solidarischen Grundeinkommen besetzt worden. Darunter befinden sich 77 besetzte Stellen bei kommunalen Unternehmen (14,2 %) und fünf Stellen in der Verwaltung (Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin). Der Stellenbesetzungsstand bei den kommunalen Unternehmen entspricht damit exakt dem Anteil der von dieser Arbeitgebergruppe im Interessenbekundungsverfahren 2019 gemeldeten Stellenangebote (246 von 1.671 Stellen, 14,7 %).

Bezirks- und Hauptverwaltungen haben im Interessenbekundungsverfahren mit 224 von 1.671 gemeldeten Stellen einen Anteil von 13,4 % aller Stellenmeldungen dargestellt. Mit derzeit fünf besetzten Stellen (5 von 543 Stellen, 0,9 %) weist diese Gruppe eine derzeit noch geringe Stellenbesetzungsquote auf. Dies ist allerdings nicht nur auf die – gegenüber freien Trägern – komplexeren Stellenbesetzungsverfahren im öffentlichen Dienst zurückzuführen, sondern ergibt sich auch aus der Reihenfolge der im Interessenbekundungsverfahren (IBV) gemeldeten Stellenangebote. Alle 2019 gemeldeten Stellen wurden in der Reihenfolge ihres Eingangs (so genanntes Windhundprinzip) geprüft und zur Besetzung freigegeben. Die letzten der insgesamt

1.671 geprüften und freigegebenen Stellen aus dem IBV 2019 wurden mit Datum vom 07.04.2020 zur Besetzung freigegeben. Aufgrund eines relativ hohen Anteils im IBV hinten platzierter Verwaltungsstellen befinden sich diese überwiegend kürzer in der Phase der Stellenbesetzung, als freigegebene Stellen bei freien Trägern. Die derzeit noch geringe Stellenbesetzungsquote bei Haupt- und Bezirksverwaltungen überrascht vor diesem Hintergrund nicht.

2. Welchen Durchschnittslohn erhalten die Arbeitnehmer im Rahmen des SGE in den landeseigenen Einrichtungen?
3. Welchen Durchschnittslohn erhalten die Arbeitnehmer im Rahmen des SGE bei den freien Trägern und Unternehmen?

Zu 2. und 3.: Die Beschäftigungsverhältnisse im Solidarischen Grundeinkommen werden entweder nach Landesmindestlohn oder nach Tariflohn (analog Entgeltgruppen E1 – E3 TV-L) vergütet. Diese und alle weiteren Regelungen finden sich in der Verwaltungsvorschrift des Landes Berlin zur Umsetzung des Pilotprojekts Solidarisches Grundeinkommen (SGE), veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin am 12.07.2019 (<https://www.berlin.de/sen/arbeit/beschaeftigung/solidarisches-grundeinkommen/informationen-fuer-arbeitgeberinnen-und-arbeitgeber/>).

Der Durchschnittsstundenlohn der SGE-Beschäftigten bewegt sich folglich in einem Intervall von mindestens 12,50 € bis maximal ca. 15,00 € pro Stunde. Die zum 13.08.2020 besetzten Stellen bei Verwaltungen weisen einen Durchschnittslohn von 2.351,55 € (Arbeitnehmerinnen-Brutto/Arbeitnehmer-Brutto) aus, die Stellen bei kommunalen Unternehmen von 2.315,04 €. Die SGE-Beschäftigten bei freien Trägern beziehen ein Gehalt zwischen ca. 2.050,00 € und 2.450,00 €. Alle Angaben beziehen sich auf Vollzeitstellen.

4. Gibt es überhaupt die Möglichkeit, dass alle Arbeitnehmer im Rahmen des SGE, die in landeseigenen Einrichtungen tätig sind, übernommen werden?

Zu 4.: Grundsätzlich ja. Im konkreten Fall stellt die Übernahme einer oder eines SGE-Beschäftigten in ungeforderte Beschäftigung (beim jetzigen oder einem anderen Arbeitgebenden) eine personalwirtschaftliche Einzelentscheidung des jeweiligen Unternehmens dar.

5. Nach welcher Beschäftigungszeit rechnet der Senat mit finalen Übernahmen oder geht man in jedem Fall von fünf Jahren in der Maßnahme aus?

Zu 5.: Der Senat geht nicht davon aus, dass die Beschäftigungszeit von fünf Jahren in jedem Fall voll ausgeschöpft wird. Vielmehr ist es Programmziel des SGE, langzeitarbeitslose Menschen durch geförderte Beschäftigung an den ersten Arbeitsmarkt heran zu führen und einen Übergang in ungeforderte Beschäftigung im Laufe der Projektlaufzeit zu ermöglichen. Unterstützt wird dies durch ein beschäftigungsbegleitendes Coaching, das die Aufwärtsmobilität der SGE-Teilnehmenden in den Blick nimmt. Mit Stand zum 13.08.2020 sind zwei vormalige SGE-Teilnehmende in ungeforderte Beschäftigungsverhältnisse übernommen worden. Der genaue Zeitpunkt weiterer Übernahmen lässt sich ebenso wie die konkrete Zahl nicht prognostizieren, da beides nicht nur von der allgemeinen Arbeitsmarktlage, sondern auch von der unternehmerischen Situation der/des einzelnen SGE-Arbeitgebenden und dem Grad der Passung einer/eines SGE-Beschäftigten zum jeweiligen Unternehmen abhängt. Übernahmen bzw. Vermittlungen in ungeforderte Beschäftigung werden für SGE-Arbeitgebende mit einer

Übernahmeprämie in Höhe von 2.500,00 € gefördert, die beantragt werden kann, wenn innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres im SGE ein Wechsel in ungeforderte Beschäftigung gelingt und das neue Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate ununterbrochen besteht.

6. Wie viele neue Arbeitsplätze werden nach Meinung des Senats in den nächsten fünf Jahren durch das Projekt des SGE entstehen?

Zu 6.: Das Programm fördert 1.000 Personen, die aus der Arbeitslosigkeit in eine Beschäftigung vermittelt werden.

7. Werden die Stellen in dem Projekt durch die Arbeitsagenturen den Arbeitssuchenden vorgeschlagen und erfolgt eine Sanktionierung bei Ablehnung durch die/den Arbeitssuchende/n?

Zu 7.: Die Vermittlung von arbeitslosen Menschen auf Stellen im SGE erfolgt durch die Jobcenter. Diese prüfen die individuelle Förderfähigkeit potentieller Teilnehmender und unterbreiten den SGE-Arbeitgebenden Vermittlungsvorschläge. Die verfügbaren Stellen im SGE wurden bereits 2019 im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens von interessierten Arbeitgebenden angemeldet. Die Teilnahme am SGE ist für die arbeitslosen Menschen freiwillig.

8. Wie hoch ist bisher die Zahl der seitens der landeseigenen Einrichtungen gekündigten Arbeitsverhältnisse im Rahmen des SGE?

Zu 8.: Seitens der am SGE teilnehmenden kommunalen Unternehmen wurden acht Arbeitsverträge in der Probezeit gekündigt.

9. Wie hoch ist bisher die Zahl der seitens der freien Träger und Unternehmen gekündigten Arbeitsverhältnisse im Rahmen des SGE?

Zu 9.: Seitens der am SGE teilnehmenden freien Träger wurden 16 Arbeitsverträge in der Probezeit gekündigt.

10. Wie hoch ist bisher die Zahl der seitens der Arbeitnehmer gekündigten Arbeitsverhältnisse im Rahmen des SGE?

Zu 10.: Mit Stand vom 13.08.2020 haben fünf SGE-Teilnehmende ihr Beschäftigungsverhältnis arbeitnehmerseitig beendet. Die Kündigungen erfolgten sämtlich in der Probezeit.

11. Wie viele Arbeitnehmer aus der Maßnahme wurden bereits in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis übernommen?

Zu 11.: Bisher sind zwei Übernahmen in ungeforderte Beschäftigungsverhältnisse erfolgt, in beiden Fällen auf unbefristete, ungeforderte Stellen beim SGE-Arbeitgebenden. Dabei ist zu beachten, dass der überwiegende Teil der SGE-Beschäftigungsverhältnisse erst sehr kurze Zeit läuft. Die Mehrzahl der derzeit 543 besetzten Stellen wurde in der Zeit nach dem 01.05.2020 geschlossen (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 5).

12. Wie viele Arbeitnehmer aus der Maßnahme wurden dabei bei landeseigenen Einrichtungen übernommen?

Zu 12.: Bisher wurden keine Übernahmen aus dem SGE bei kommunalen Unternehmen oder Verwaltungen gemeldet.

13. Wie viele Arbeitnehmer aus der Maßnahme wurden hiervon bei freien Trägern und Unternehmen übernommen?

Zu 13.: Beide Übernahmen (Frage 11) wurden von freien Trägern vorgenommen.

14. Das SGE wird in einem Modellprojekt getestet, wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Ziel soll es sein ca. 1.000 Langzeiterwerbslosen im ALG II (Hartz IV) eine Beschäftigungsperspektive zu bieten und somit gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Wie hoch ist die Gesamtförderkulisse und wie hoch ist das pro Jahr einzustellende Kostenniveau für das Pilotprojekt?

Zu 14.: Das Vergabeverfahren zur Auswahl eines Dienstleisters für die Evaluation des Solidarischen Grundeinkommens konnte durch Auswahlentscheidung am 06.07.2020 erfolgreich abgeschlossen werden. Die Beauftragung des Instituts für Sozialökonomische Strukturanalysen (SÖSTRA) startete zum 16.07.2020.

Die Kosten der Umsetzung des Modellprogramms hängen von zahlreichen Faktoren, insbesondere dem Anteil der durch 16e SGB II– Bundesmittel kofinanzierten SGE-Stellen sowie der Anzahl und des Zeitpunkts von Teilnehmendenaustritten (Übernahmen ebenso wie Kündigungen) ab. Aufgrund der zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedlichen Programmauslastung mit einer Einlaufkurve in den Jahren 2019 und 2020 und einer voraussichtlichen Auslaufkurve ab 2021 sind keine jährlich gleichbleibenden Programmkosten zu erwarten.

Im Doppelhaushalt 2020/2021, Einzelplan 11, Titel 68453, wurden Haushaltsmittel in Höhe von 21.750.000,00 € für 2020 sowie Verpflichtungsermächtigungen bis 2025 in Gesamthöhe von 143.705.000,00 € (davon für 2021: 33.000.000,00 €) etatisiert. Das Programmvolumen in den Haushaltsjahren 2019 bis 2025 beträgt somit rund 167,7 Mio. € und umfasst neben den Teilnehmenden-Einkommen auch die Aufwendungen für das Coaching und Qualifizierungen sowie eine Sachkostenpauschale.

Berlin, den 19. August 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales